

Geschäftsordnung des Bezirksteilhabebeirates Pankow

Vom 02.09.2020

Präambel

Der Senat von Berlin und die Berliner Bezirke wollen gemeinsam mit der bestmöglichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern, ihr Selbst- und Mitbestimmungsrecht stärken und eine inklusive Gesellschaft voranbringen. Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bzw. des SGB IX ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Die Konvention formuliert Prinzipien, an denen sich das Handeln aller beteiligter Akteure zu orientieren hat. Hierzu gehören die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; die Nichtdiskriminierung; die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft unabhängig von Beeinträchtigungen und die Akzeptanz aller Menschen als Teil menschlicher Vielfalt und der Menschheit; die Chancengleichheit; die Zugänglichkeit (zu Leistungen); die Gleichberechtigung der Geschlechter; die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität. Die im SGB IX geregelte Eingliederungshilfe ist ein Instrument zur praktischen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention. Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird daher in jedem Bezirk ein „Bezirksteilhabebeirat“ gebildet.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Einrichtung des Bezirksteilhabebeirates

- (1) Es wird im Bezirk Pankow gemäß § 10 Abs. 1 AG SGB IX ein Bezirksteilhabebeirat gebildet.
- (2) Ihm gehören bezirkliche Vertretungen des leistungsrechtlichen Dreiecks: Leistungsträger, Leistungserbringende und die Interessenvertretungen der Leistungsberechtigten an. Sie tragen gemeinsam die inhaltliche Verantwortung des Beirates.
- (3) Es gibt eine Geschäftsstelle. Sie wird von den mit der Koordinierung des bezirklichen Hauses der Teilhabe beauftragten Stellen wahrgenommen. Die Zuständigkeit wechselt jährlich. Die Kommunikation mit der Geschäftsstelle erfolgt vorrangig per E-Mail über deren Organisationspostfach.

§ 2 Aufgaben des Bezirksteilhabebeirates

- (1) Der Teilhabebeirat hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit die Aufgabe, Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des SGB IX aufzuzeigen und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.
- (2) Er ist ein Impulsgeber für die strategische Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bezirk, indem er gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern beratend tätig wird und Handlungsempfehlungen formuliert.
- (3) Der Teilhabebeirat entscheidet nicht über Einzelfälle, sondern berät (anonymisiert) über den Umgang mit wiederkehrenden Problemstellungen und erarbeitet Handlungsempfehlungen.
- (4) Er berät beim Aufbau und Betrieb des Hauses der Teilhabe im Bezirk und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Angebote im Sozialraum.
- (5) Personenzentrierung, Sozialraumorientierung und das Wunsch- und Wahlrecht sind dabei als durchgängige Prinzipien der Leistungserbringung zu beachten und zu unterstützen. Der Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Angebotes im Bezirk ist große Aufmerksamkeit zu schenken.
- (6) Er benennt fünf Vertretungen der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung für den bezirklichen Widerspruchsbeirat.
- (7) Mindestens einmal jährlich ist dem Bezirksamt und der BVV bzw. den zuständigen Ausschüssen Bericht zu erstatten.

§ 3 Mitglieder des Bezirksteilhabebeirates; Vorsitz

- (1) Dem Teilhabebeirat des Bezirks Pankow gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an
 1. mindestens die Mitglieder des in der Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe (AV EH) benannten Mitglieder des bezirklichen Steuerungskreises,
 2. die oder der bezirkliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung,
 3. die oder der bezirkliche Psychiatriekoordinator/in und/oder der oder die bezirkliche Suchthilfekordinator/in,
 4. fünf Vertretungen von Leistungserbringenden aus dem Bezirk,
 5. fünf Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung aus dem Bezirk.

Die Vertretungen zu 4. und 5. repräsentieren die in den Teilhabefachbereichen Soziales und Jugend betreuten Menschen.

- (2) Der Vorstand des Bezirksteilhabebeirates besteht aus dem Vorsitz und zwei Stellvertretungen. Im Vorstand vertreten sein soll jeweils eine Vertretung der Verwaltung, der Leistungserbringer und der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Vorsitz und Stellvertretungen werden durch den Teilhabebeirat nach Vorschlag durch diesen gewählt.
- (3) Die Vertretungen der Leistungserbringer und der Interessensvertretungen werden für die Dauer einer Wahlperiode gemäß Artikel 71 VvB durch einen Bezirksratsbeschluss benannt. Diese Benennung erfolgt auf Vorschlag von der bzw. dem bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und der bezirklichen Psychiatriekoordination. Für den Teilhabefachdienst Jugend erfolgt die Benennung auf Vorschlag des Jugendamtes. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bestätigt die Benennung der Interessensvertretungen gemäß § 15 Abs. 4 AG SGB IX.

§ 4 Verhältnis zum Berliner Teilhabebeirat

- (1) Wird im Rahmen der Beratungen des Bezirksteilhabebeirats ein Thema aufgeworfen, das gesamtstädtische Bedeutung hat, wird auf Beschluss des Bezirksteilhabebeirats dieses Thema einschließlich einer Begründung und einer möglichen Handlungsempfehlung dem Berliner Teilhabebeirat zur Beratung vorgelegt.
- (2) Stellt der Berliner Teilhabebeirat fest, dass ein dort beratenes Thema geeignet für die Befassung des Bezirksteilhabebeirats ist, so legt er es einschließlich einer Begründung der dortigen Geschäftsstelle zur Beratung vor.

Zweiter Abschnitt: Sitzungen des Bezirksteilhabebeirates

§ 5 Sitzungstermine

- (1) Der Bezirksteilhabebeirat tagt in nicht öffentlicher Sitzung mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen finden auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates statt.
- (2) Der Bezirksteilhabebeirat beschließt seine regelmäßigen Sitzungstermine des ersten Jahres in der konstituierenden Sitzung, die der jeweiligen Folgejahre verbindlich in seiner jeweils letzten Sitzung eines Vorjahres. Die Verschiebung eines Sitzungstermins um höchstens sechs Wochen erfolgt auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.

§ 6 Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 3) bereitet die Sitzungen des Bezirksteilhabebeirates vor.

- (2) Drei Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmenden (§ 8) die Einladung des oder der Vorsitzenden mit der dazugehörigen Tagesordnung schriftlich.
- (3) Die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden den Mitgliedern des Bezirksteilhabebeirates und ihren Vertretungen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben bzw. verschickt werden.
- (4) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungsunterlagen barrierefrei auf. Für die Sitzung werden im Bedarfsfall Kommunikationshilfen, wie zum Beispiel eine Gebärdensprachdolmetschung organisiert. Der Bedarf ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Einladung bekannt zu geben.

§ 7 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Themen zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Bezirksteilhabebeirates (§ 3 Abs. 1) spätestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle anzumelden.
- (2) Die Anmeldung eines Tagesordnungspunktes erfolgt gemeinsam mit einem Beschlusssentwurf oder einer Informationsvorlage und ggf. der Benennung von zu diesem Tagesordnungspunkt beratend hinzuzuziehenden Teilnehmenden.

§ 8 Sitzungsteilnehmende

- (1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Teilhabebeirates (§ 3 Abs. 1) sowie anlassbezogen beratend hinzuzuziehende Teilnehmende (§ 7 Abs. 2) teil.
- (2) Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, entsendet es eigenständig seine Vertretung im Bezirksteilhabebeirat und informiert hierüber die Geschäftsstelle vorab.

§ 9 Sitzungsablauf

- (1) Der oder dem Vorsitzenden obliegende Aufgaben werden im Vertretungsfall vom stellvertretenden Mitglied des Vorstands wahrgenommen.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Teilhabebeirates (§ 10 Abs. 2) fest. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (3) Die Geschäftsstelle fertigt ein Ergebnisprotokoll. Sie übermittelt das Protokoll den Sitzungsteilnehmenden innerhalb von vier Wochen nach der Sit-

zung des Bezirksteilhabebeirats; spätestens mit der Einladung nach § 6 Abs. 2.

§ 10 Beschlussfassungen des Teilhabebeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Minderheitenvotum ist möglich und muss protokolliert werden.
- (2) Der Bezirksteilhabebeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied sowie insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine Stimme. Im Falle der Abwesenheit des Mitgliedes gilt die Übertragung der Stimme auf das Stellvertretende Mitglied.
- (4) Beschlüsse des Teilhabebeirates kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zustande (mehr Ja- als Nein-Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Enthaltungen).
- (5) Die Beschlüsse haben für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bezirk empfehlenden Charakter (§ 2).
- (6) Die Beschlüsse sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass sie in einer Sitzung des Teilhabebeirates als nicht öffentlich gekennzeichnet worden sind.
- (7) Die Beschlüsse werden dem Bezirklichen Steuerungskreis und den zuständigen Stadträtinnen und Stadträten zur Kenntnis gegeben und sollen in den Diskussionen der Gremien Berücksichtigung finden. Überregionale Beschlussempfehlungen werden an den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung weitergeleitet.

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung kann der Teilhabebeirat durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vornehmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 AG SGB IX. Der Beschluss zur Änderung ist unter dem Vorbehalt der Genehmigung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung muss von der zuständigen Senatsverwaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AG SGB IX genehmigt werden.

(2) Sie tritt nach Beschlussfassung des Bezirksteilhabebeirats in Kraft.